

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 20. April 2000

Nr. 19

Inhalt:

Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Bekanntmachungsanordnung des KMS Zossen

Beschlüsse der 12. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 17. April 2000

Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 3. Mai 2000

Amtliche Bekanntmachung zur Genehmigung zum Befahren des Waldes gemäß § 19 Abs. 3 LwaldG

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

**Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung  
mittlerer Süden (KMS Zossen)****Präambel**

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 1 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), in Form der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in der Sitzung am 28. März 2000 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Personenkreis**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen.

**§ 2 Zahlungsbestimmungen**

Leistungen, die auf Grund dieser Satzung gewährt werden, werden vierteljährlich und nachträglich ausgezahlt.

**§ 3 Aufwandsentschädigung**

Den einzelnen Mitgliedern werden ihre Auslagen durch die Zahlung einer monatlichen Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 DM erstattet.

Für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung werden als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung 250,00 DM festgesetzt.

**§ 4 Sitzungsgeld**

Für Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes wird ein Sitzungsgeld von 25,00 DM gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

**§ 5 Verdienstausschluss**

Der Stundensatz wird bei erwerbstätigen Mitgliedern auf 40,00 DM begrenzt. Für die Zeit nach 19:00 Uhr wird kein Verdienstausschluss gewährt.

